

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1971d08c-9dcb-3ac7-aa19-5f312fa72aac>

Bibliografie

Titel	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)
Amtliche Abkürzung	BauO NRW 2018
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Nordrhein-Westfalen
Gliederungs-Nr.	232

§ 77 BauO NRW 2018 - Vorbescheid

(1) Vor Einreichung des Bauantrags ist auf Antrag der Bauherrschaft zu einzelnen Fragen des Bauvorhabens ein Vorbescheid zu erteilen. Der Vorbescheid gilt drei Jahre. Die Frist kann auf in Textform gestellten Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. [§§ 58 Absatz 3](#), [69 bis 72](#), [74 Absatz 1](#) und [2](#) sowie [75 Absatz 2](#) gelten entsprechend.

(2) Betreffen die Fragen nach Absatz 1 die Errichtung oder Änderung eines Gebäudes, müssen die dem Antrag auf Vorbescheid beizufügenden Bauvorlagen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser, die oder der bauvorlageberechtigt ist, erstellt sein. [§ 67](#) gilt entsprechend. Dies gilt nicht für einen Antrag auf Vorbescheid, mit dem nur über die Vereinbarkeit mit den planungsrechtlichen Vorschriften über die Art der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche entschieden werden soll.

